



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. August 2020	Nr. 22
	Inhalt	Seite
18.08.2020	Thüringer Verordnung zur fortlaufenden Anpassung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.....	425
19.08.2020	Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).....	430
01.08.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege.....	443
21.07.2020	Zweiter Beschluss zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen.....	444

Thüringer Verordnung zur fortlaufenden Anpassung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Vom 18. August 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 und des § 17 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Thür-IfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1 Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2- Infektionsschutz-Grundverordnung

Die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,"

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Für den Publikumsverkehr können sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, an denen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind, unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass das jeweilige Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Be-

hörde spätestens eine Woche vor dem erstmaligen Dienstleistungsangebot vorzulegen ist, durchgeführt werden."

2. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 11 werden die folgenden Nummern 11a und 11b eingefügt:

"11a. entgegen § 7 Abs. 3a als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2, als Sexarbeiter oder als Kunde sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten unter Beteiligung von mehr als zwei Personen zulässt, duldet, durchführt, entgegennimmt oder an sich gewähren lässt,

11b. entgegen § 7 Abs. 3a als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten ohne vorherige und rechtzeitige Vorlage eines Infektionsschutzkonzepts durchführt,"

Artikel 2 Weitere Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Wohnheime und Sammelunterkünfte" durch die Worte "Wohnheime, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Ge-

schmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,"

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Bewohner von Wohnheimen, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften; diese Bewohner sind verpflichtet, eine positive Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde zu melden."

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat zur Kontaktnachverfolgung die Kontaktdaten von Gästen und Besuchern zu erfassen, die sich in geschlossenen Räumen

1. von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. anlässlich öffentlicher, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,
 3. von kulturellen Einrichtungen mit Publikumsverkehr,
 4. im Rahmen von Messen, Spezialmärkte und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung oder
 5. von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern, Saunen und Thermen
- aufhalten."

2. In der Einleitung des § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "das Verbot nach § 7 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Fahrzeugen" durch die Worte "geschlossenen Fahrzeugen" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte "folgende Personen" gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. Personenmehrheiten nach § 1 Abs. 2 in Reisebussen und sonstigen Beförderungsmitteln nach Absatz 1, sofern sie das Beförderungsmittel ausschließlich für sich nutzen und kein Publikumsverkehr besteht."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Durchführung von Veranstaltungen, Dienstleistungen, Anzeigepflichten bei privaten Veranstaltungen

(1) Mit Erlaubnis der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde können durchgeführt werden:

1. Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Kirrnes, Festivals und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, jeweils auch mit Fahrgeschäften oder mit Tanzbestandteilen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
2. Tanzveranstaltungen mit Zuschauern, die nicht unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 fallen, sowie
3. Sportveranstaltungen, soweit es sich nicht um eine Veranstaltung im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürIFSGZustVO erlassenen Verordnung handelt.

Die zuständige Behörde kann Auflagen erteilen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nach Satz 1 insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern. Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Für den Publikumsverkehr können die folgenden öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Dienstleistungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass das jeweilige Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen ist:

1. Schautänze, Tanzdarbietungen und -vorführungen, jeweils mit sitzenden Zuschauern,
2. Volkstanz, sofern feste Gruppen mit namentlich bekannten Teilnehmern gewährleistet sind,
3. kulturelle Tanzveranstaltungen wie Debütanten-, Abitur- oder Abschlussbälle,
4. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, an denen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.

Bei Veranstaltungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 unter freiem Himmel bedarf es keiner vorherigen Vorlage des Infektionsschutzkonzepts; ab 100 Teilnehmern beziehungsweise Zuschauern ist die Veranstaltung mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen bleibt § 18 Abs. 1 unberührt.

(3) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern

1. in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen oder
2. unter freiem Himmel mit mehr als 100 Personen mindestens zwei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zu veranlassen. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten ein. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Veranstaltungen nach Satz 1 in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes."

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung des Satzes 1 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 4 Satz 1" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Veranstaltungen" ein Komma und das Wort "Zusammenkünfte" eingefügt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
stationäre Einrichtungen der Pflege, besondere
Wohnformen für Menschen mit
Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem
Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz
sowie Tagespflegeeinrichtungen

(1) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung sind die bisherigen Besuchsbeschränkungen aufgehoben, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung oder besonderen Wohnform gibt und vorbehaltlich der Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde.

(2) Sofern und solange es in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in der sich die jeweilige Einrichtung oder besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 befindet, ein gehäuftes Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen oberhalb des Risikowertes von 35 je 100 000 Einwohnern nach § 13 Abs. 2 Satz 1 hinaus gibt, sind grundsätzlich höchstens zwei zu registrierende Besucher je Patient oder Bewohner täglich für grundsätzlich insgesamt höchstens bis zu zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde zulässig.

(3) Sofern und solange es ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung oder

der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe gibt, sind Besuche verboten. Sofern es in der von einem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Einrichtung oder besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe in sich abgeschlossene, räumlich und personell abgrenzbare Bereiche gibt, gilt das Besuchsverbot nur für die von dem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Bereiche. Die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Für die stationären Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz werden die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen, auch für die Fälle von Beschränkungen nach den Absätzen 1 oder 2, in einem konkreten Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde von der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 geregelt. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung der jeweils nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde ein Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die Tagespflegeeinrichtung ist unverzüglich zu schließen, sofern es ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in dieser Tagespflegeeinrichtung gibt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vorgaben und Beschränkungen nach den Absätzen 2 bis 5 gelten nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten."

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a Krankenhäuser

(1) In Krankenhäusern sind grundsätzlich höchstens zwei zu registrierende Besucher je Patient täglich für grundsätzlich insgesamt höchstens bis zu zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde zulässig. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts der obersten Gesundheitsbehörde die Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gewährleisten. Die Rückkehr der Krankenhäuser zum Regelbetrieb ist in einem Konzept zur schrittweisen Rückkehr der Krankenhäuser zur Regelversorgung geregelt.

(3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. die freiwillig und auf eigenen ausdrücklichen Wunsch Angebote nach Absatz 1 in Anspruch nehmen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"2. der Kontakt der Fachkraft ist auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten, das Kind und die für den jeweiligen Einzelfall notwendigen weiteren Personen zu beschränken,
3. Förder- und Therapieeinheiten können als Einzelfördermaßnahmen oder in festen Gruppen mit einer fest zugeordneten Fachkraft erbracht werden,"

bb) In Nummer 6 wird die Verweisung "Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb vom 12. Juni 2020 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb" ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX, Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen sind in angepasster Form im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs und im häuslichen Lernen zulässig, soweit ausschließlich Leistungen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbracht werden. Es gelten die Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Virus SARS-CoV-2 infizierten Person" durch die Angabe "Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person im Sinne

des § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für Personen nach Absatz 1 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Altenpflege aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Die Tätigkeit oder der Aufenthalt ist frühestens wieder zulässig, wenn zwei Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Abstand mindestens von fünf Tagen negativ ausgefallen sind. Den akuten Personalmangel nach Satz 1 hat die Leitung der Einrichtung gegenüber der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vor deren Entscheidung nachvollziehbar zu begründen."

10. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Virus" durch das Wort "Coronavirus" ersetzt.

11. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 9 bis 21 erhalten folgende Fassung:

"9. entgegen § 7 Abs. 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 erlaubnispflichtige Veranstaltungen ohne Erlaubnis durchführt,

10. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 Schautänze, Tanzveranstaltungen und -vorführungen, Volkstänze oder kulturelle Tanzveranstaltungen ohne vorherige und rechtzeitige Vorlage eines Infektionsschutzkonzepts durchführt,

11. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten ohne vorherige und rechtzeitige Vorlage eines Infektionsschutzkonzepts durchführt,

12. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2, als Sexarbeiter oder als Kunde sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten unter Beteiligung von mehr als zwei Personen zulässt, duldet, durchführt, entgegennimmt oder an sich gewähren lässt,

13. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 3 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 keine oder keine rechtzeitige Anzeige erstattet,

14. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 nicht einhält,

15. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 die Infek-

tionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 4 nicht einhält,

16. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 keine oder keine rechtzeitige Anzeige erstattet,
17. entgegen § 9 Abs. 2 oder § 9a Abs. 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 mehr Besuche nach Anzahl oder Dauer zulässt oder duldet,
18. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 trotz aktivem SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen Besuche in einer Einrichtung oder besonderen Wohnform zulässt oder duldet oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet,
19. entgegen § 9 Abs. 4 oder 5 den dort jeweils geregelten Verpflichtungen nicht nachkommt,
20. entgegen § 10 Abs. 2 ohne Befugnis nach § 10 Abs. 3 verbotene Bereiche für Menschen mit Behinderungen betritt,
21. entgegen § 10 Abs. 5 als Leistungserbringer die Einhaltung der Vorgaben nicht sicherstellt,"

b) Folgende Nummern 22 bis 25 werden angefügt:

- "22. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Kontakt nicht unverzüglich der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde anzeigt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
23. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 sich im vorgeschriebenen Zeitraum außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft aufhält oder Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
24. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 oder 2 als Mitglied der Leitung einer Einrichtung einen ansteckungsverdächtigen Mitarbeiter ohne Genehmigung der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder ohne zweimalige negative Testungen beschäftigt oder dessen Anwesenheit in einer Einrichtung entgegen dessen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 oder 4 duldet,
25. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 oder 2 als ansteckungsverdächtiger Beschäftigter in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Altenpflege nach § 11 Abs. 4 Satz 1 ohne Genehmigung oder ohne zweimalige negative Testung tätig ist oder sich dort aufhält."

12. Nach § 17 werden die folgenden neuen §§ 18 und 19 eingefügt:

§ 18

Tanzklubs, Diskotheken,
Swingerklubs sowie sexuelle Dienstleistungen
in Prostitutionsfahrzeugen und bei
Prostitutionsveranstaltungen

(1) Für den Publikumsverkehr sind vorbehaltlich des § 7 die folgenden Veranstaltungen, Dienstleistungen

und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen vorläufig weiter geschlossen zu halten beziehungsweise weiter untersagt:

1. Tanzklubs, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen jeweils in geschlossenen Räumen,
2. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. Swingerklubs und ähnliche Angebote.

(2) Die Möglichkeiten zur schrittweisen Aufhebung der weiter bestehenden Beschränkungen nach Absatz 1 werden regelmäßig unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gesamtlage geprüft.

§ 19

Übergangsbestimmung

Bei Veranstaltungen und Dienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1, für die vor dem 30. August 2020 ein Infektionsschutzkonzept entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 vorgelegt oder eine Anzeige entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erstattet worden ist, ist dieser Zeitraum jeweils auf die Fristen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Halbsatz 2 anzurechnen."

13. Der bisherige § 18 wird § 20.

14. Der bisherige § 19 wird § 21 und das Datum "30. August 2020" wird durch das Datum "30. September 2020" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung zu Quarantänemaßnahmen

Die Vierte Thüringer Quarantäneverordnung zu Quarantänemaßnahmen vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349 -355-) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "deutscher" die Worte "oder englischer" eingefügt.
2. In § 11 wird das Datum "30. August 2020" durch das Datum "30. September 2020" ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 20. August 2020 in Kraft.

Erfurt, den 18. August 2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

In Vertretung
Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Benjamin Hoff

Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen,
der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb
(ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)
Vom 19. August 2020

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Verfahren
- § 3 Betretungs- und Teilnahmeverbot
- § 4 Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept
- § 5 Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement

Zweiter Teil
Kindertagesbetreuung, Betrieb sonstiger
Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII,
Schulbetrieb

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 6 Infektionsmonitoring
- § 7 Melde- und Dokumentationspflichten
- § 8 Notbetreuung bei Schließung von Einrichtungen
- § 9 Konzepte für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Zweiter Abschnitt
Kindertagesbetreuung

Erster Unterabschnitt
Grundlegende Regelungen

- § 10 Mindestabstand
- § 11 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 12 Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten
- § 13 Kindertagespflege

Zweiter Unterabschnitt
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

- § 14 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

Dritter Unterabschnitt
Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem
Infektionsschutz

- § 15 Eingeschränkter Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen
- § 16 Betreuungsumfang
- § 17 Gruppenbildung, Betreuungssettings
- § 18 Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum
- § 19 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Vierter Unterabschnitt
Schließung von Einrichtungen

- § 20 Notbetreuung
- § 21 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Dritter Abschnitt
Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den
§§ 45 und 48a SGB VIII

Erster Unterabschnitt
Grundlegende Regelungen

- § 22 Mindestabstand
- § 23 Ganztägige Betreuung

Zweiter Unterabschnitt
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

- § 24 Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Dritter Unterabschnitt
Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem
Infektionsschutz

- § 25 Einschränkung des Betriebs
- § 26 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Vierter Unterabschnitt
Anordnung einer Schutzmaßnahme nach
§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG
in sonstigen Einrichtungen nach den
§§ 45 und 48a SGB VIII

- § 27 Betreuung im Zeitraum einer angeordneten Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG
- § 28 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Vierter Abschnitt
Schulbetrieb

Erster Unterabschnitt
Grundlegende Regelungen

- § 29 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 30 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal

Zweiter Unterabschnitt
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

- § 31 Schulbetrieb

- § 32 Mindestabstand
 § 33 Schutzmaßnahmen für Schüler

**Dritter Unterabschnitt
 Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem
 Infektionsschutz**

- § 34 Schulbetrieb
 § 35 Unterricht und Betreuung in der Primarstufe
 § 36 Sekundarstufen I und II, berufsbildende Schulen
 § 37 Ferienbetreuung, Ferienangebote
 § 38 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal
 § 39 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schüler
 § 40 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Vierter Unterabschnitt
 Schließung von Schulen**

- § 41 Häusliches Lernen
 § 42 Notbetreuung
 § 43 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Dritter Teil
 Angebote der Jugendarbeit, der
 Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit,
 der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des
 Kinderschutzes**

**Erster Abschnitt
 Allgemeines**

- § 44 Dokumentations- und Meldepflichten

**Zweiter Abschnitt
 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

- § 45 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

**Dritter Abschnitt
 Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem
 Infektionsschutz**

- § 46 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

**Vierter Abschnitt
 Infektionsschutzrechtliche Untersagung von
 Angeboten**

- § 47 Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes

**Vierter Teil
 Organisierter Sportbetrieb**

- § 48 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz
 § 49 Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz
 § 50 Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen
 § 51 Dokumentations- und Meldepflichten

**Fünfter Teil
 Schlussbestimmungen**

- § 52 Einschränkung von Grundrechten
 § 53 Gleichstellungsbestimmung
 § 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Erster Teil
 Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
2. sonstige Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
3. staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft,
4. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
5. den organisierten Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen.

Sonstige Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 sind stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen, stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie Internate, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen.

(2) Diese Verordnung trifft Regelungen, die abhängig von dem jeweiligen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen für Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Angebote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 gelten.

(3) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium.

(4) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die unteren Gesundheitsbehörden nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO.

(5) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

§ 2 Verfahren

(1) Die Befugnisse der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4, insbesondere die Befugnis, aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Einrichtungen oder Sportanlagen ganz oder teilweise zu schließen oder Angebote ganz oder teilweise zu untersagen, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 sind gehalten, mit betroffenen Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen zusammenzuarbeiten.

(2) In Ergänzung zu den Maßnahmen der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 kann das Ministerium auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung und im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde räumlich begrenzte und zeitlich befristete Gebote und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Unterbreitung der Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 weitest möglich aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz oder die Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz.

(3) Die Gebote und Verbote nach Absatz 2 werden auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht.

§ 3 Betretungs- und Teilnahmeverbot

(1) Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung; insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Abweichend von Satz 1 ist für positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Sicherstellung des Kinderschutzes möglich, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.

(2) Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreute Kinder, die Symptome nach Absatz 1 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.

(3) Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Betreten einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Nutzung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder bei Personen nach Absatz 3 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn

1. ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder
2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist,

vorgelegt wird. Der Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

(5) Personen, die aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben, dürfen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten sowie Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Zutritt zu den Einrichtungen oder die Nutzung der Angebote ist zu gestatten, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Regelungen der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sowie den Absätzen 3 und 5 ist den in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfen für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreuten jungen Menschen der Zutritt zu der Einrichtung zu gewähren, in der sie betreut werden. Für zu betreuende junge Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Satz 1 sowie den Absätzen 3 und 5 abweichen. Für den Fall der Betreuung von jungen Menschen, die mit dem Coronavi-

rus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, sind für die übrigen zu betreuenden jungen Menschen und das Personal unabhängig von den Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört auch, dass die jungen Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, zu isolieren und unter Beachtung und Einhaltung erhöhter infektionshygienischer Vorkehrungen zu betreuen sind.

(7) Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Leitung der Einrichtung oder bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 die verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

(1) Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist in Verantwortung der Leitung der Einrichtung der nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 IfSG vorliegende Hygieneplan an die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und die aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich anzupassen. Dieser Hygieneplan umfasst auch ein Infektionsschutzkonzept im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

(2) Für die Unterbreitung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und der aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich erforderlich.

(3) Der Hygieneplan und das Infektionsschutzkonzept nach den Absätzen 1 und 2 sind regelmäßig zu aktualisieren, auf Verlangen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 5

Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement

(1) In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und bei der Unterbreitung der Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 findet ein Kontaktmanagement statt. Dieses besteht aus einer zuverlässigen und umfassenden Dokumentation relevanter Kontakte, um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.

(2) Zur Verringerung der Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sollen alle Möglichkeiten zur Kontaktvermeidung ergriffen werden, soweit diese zumutbar sind und den Betrieb nicht einschränken.

Zweiter Teil Kindertagesbetreuung, Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII, Schulbetrieb

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Infektionsmonitoring

(1) Bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen von Personal und jungen Menschen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind unbeschadet der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 dem Ministerium als Besonderes Vorkommnis umgehend zu melden.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 umfasst

1. die anonymisierten Angaben zu der betroffenen Person oder mehreren betroffenen Personen,
2. die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung,
3. eine Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgt ist, sowie
4. die Information über die Betreuung oder Beschulung von Geschwistern in dieser Einrichtung oder soweit bekannt anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(3) Die Schulen halten für die Meldung nach Absatz 1 den Dienstweg ein. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gibt die Meldung unverzüglich gegenüber dem Träger ab; dieser leitet sie an das Ministerium weiter. Kindertagespflegepersonen melden direkt an das Ministerium und informieren das jeweils zuständige Jugendamt parallel.

(4) Das Personal in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 kann freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen, sofern direkter Kontakt mit Kindern und Jugendlichen der Einrichtung besteht.

§ 7

Melde- und Dokumentationspflichten

(1) Personen, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschäftigt sind, und die dort beschulten volljährigen Schüler oder betreuten jungen Volljährigen sind verpflichtet, diese Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Personensorgeberechtigte, deren minderjährige Kinder in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

(2) Sofern die Leitung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Angaben nach § 6 weiterzugeben.

(3) Die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Zu erfassen sind insbesondere die Zusammensetzung der Gruppen, sofern in der Einrichtung eine Betreuung in festen Gruppen erfolgt, die in der jeweiligen Gruppe tätigen pädagogischen Fachkräfte und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung sowie weiteren externen Personen. Weiterhin sind Personen, die sich länger als 15 Minuten in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufhalten, zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung schriftlich zu erfassen.

(4) Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude oder auf das jeweilige Einrichtungsgelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 namentlich anmelden und eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(5) Sofern personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gesondert erhoben werden, sind diese

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 8

Notbetreuung bei Schließung von Einrichtungen

(1) Wird eine Einrichtung oder werden mehrere Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 präventiv geschlossen, um ein Übergreifen des lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens auf diese Einrichtungen zu verhindern, ermöglichen für den Bereich der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die von der Schließung betroffenen Träger von Kindertageseinrichtungen mit dem zuständigen Jugendamt sowie der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die zuständigen staatlichen Schulämter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Betreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte in Bereichen zur Versorgung von Leib und Leben anderer oder zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unabkömmlich sind, sofern für diese Kinder keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, oder deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint (Notbetreuung). Dabei

sind Kinder bis zum Ende der Klassenstufe 6 zu betreuen. Die in Satz 1 genannten Verantwortlichen legen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen den berechtigten Personenkreis, den Betreuungsumfang sowie die Art und Weise der Notbetreuung fest.

(2) Wird eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 aufgrund von mindestens einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ganz oder teilweise geschlossen, besteht für die betreffenden Kinder und Schüler der jeweiligen Einrichtung für den Zeitraum dieser Schließung keine Notbetreuung.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Anspruch der Kinder und Schüler auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG und § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung eingeschränkt.

§ 9

Konzepte für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind verpflichtet, ein Konzept zu erstellen, das festlegt, wie der Betrieb nach einem Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz erfolgen soll. In diesem Konzept sind insbesondere Festlegungen zum Personaleinsatz, zu Räumlichkeiten und zur Kontaktminimierung zu treffen.

Zweiter Abschnitt Kindertagesbetreuung

Erster Unterabschnitt Grundlegende Regelungen

§ 10

Mindestabstand

In Kindertageseinrichtungen kann in Abweichung von § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen dem betreuenden Personal und den von ihm zu betreuenden Kindern sowie zwischen den Kindern untereinander verzichtet werden.

§ 11

Mund-Nasen-Bedeckung

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung das Personal im Rahmen der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Konzepte verpflichten, in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu verwenden. Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Kindertageseinrichtung verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend. Der Träger der Kinder-

tageseinrichtung kann abweichend von Satz 2 Ausnahmen für die Frühförderung und für in der Einrichtungskonzeption vorgesehene externe Angebote vorsehen.

§ 12

Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Belehrung abzugeben. Die Erklärung muss jeweils zu den Stichtagen 15. September 2020 und 15. Januar 2021 erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

§ 13

Kindertagespflege

Die §§ 10, 11, 12, 14 und § 18 Abs. 3 gelten für die Kindertagespflege und für die Jugendämter im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in der Kindertagespflege zu betreuenden Kinder entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt

Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

§ 14

Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine abweichenden Anordnungen nach § 2 treffen, erfolgt der Betrieb der Kindertageseinrichtungen in regulärer Art und Weise unter Beachtung der im Hygieneplan des Ministeriums und in dieser Verordnung genannten primären Maßnahmen zum Infektionsschutz. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG wird gewährleistet.

Dritter Unterabschnitt

Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

§ 15

Eingeschränkter Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Kindertageseinrichtungen befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 5 Abs. 1 bis 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-lfs-GrundVO sowie des jeweils aktuellen Hygieneplans für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz des Ministeriums. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG ist eingeschränkt.

§ 16

Betreuungsumfang

(1) Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz halten die Kindertageseinrichtungen ein verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor, das im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden umfasst; eine tägliche Betreuungszeit von mindestens acht Stunden ist anzustreben.

(2) Die Träger legen gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebots nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygienevorgaben fest.

(3) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Halbsatz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem zuständigen Jugendamt weiter einschränken. Dem Ministerium ist eine Unterschreitung der Betreuungszeit nach Absatz 1 Halbsatz 1 anzuzeigen.

§ 17

Gruppenbildung, Betreuungssettings

Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz hat die Leitung der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, dass die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, die in gleichbleibender Zusammensetzung betreut werden, stattfindet. Die Betreuung erfolgt durch stets dasselbe pädagogische Personal. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 18

Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum

(1) Jeder Gruppe ist ein separater, eigener Raum fest zuzuweisen, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Räume sind nach den in dem für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz vorgesehenen Hygieneplan des Ministeriums getroffenen Festlegungen auszustatten und herzurichten. Ein Wechsel der Räume ist nur aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung nach Hygieneplan gestattet. Bei Bedarf können Outdoor- und Waldgruppen gebildet werden.

(2) Gemeinschaftsräume und Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden, sofern eine strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen gewährleistet werden kann.

(3) Ausflüge im Kreis der Gruppe nach § 17 sind möglich.

§ 19

Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

In Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gilt für den Zeitraum des eingeschränkten Regelbe-

triebs unter erhöhtem Infektionsschutz eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Gestattet ist das Betreten von Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote, sind untersagt. Angebote der Frühförderung sollen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden; andernfalls können Räume der Einrichtung unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen genutzt werden. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Vierter Unterabschnitt Schließung von Einrichtungen

§ 20 Notbetreuung

(1) Wird bei einer Schließung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Abs. 1 eine Notbetreuung eingerichtet, findet diese unter Beachtung des Hygieneplans des Ministeriums und der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Infektionsschutz statt.

(2) Die Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen von maximal 15 Kindern, die in jeweils dem einer Gruppe fest zugeordneten Raum grundsätzlich von immer demselben pädagogischen Personal betreut werden. § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen ist im Fall einer Schließung nach § 8 Abs. 1 nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung gestattet. Fachschülern im Berufs- oder Abschlusspraktikum nach § 33 Abs. 3 und 5 und § 37 Abs. 3 und 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung oder Fachschülern in der praxisintegrierten Ausbildung während der berufspraktischen Ausbildung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürFSO-SW ist der Zutritt gestattet. Die Durchführung von Praktika im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums ist nicht gestattet. Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen,

insbesondere Musik- und Sportangebote, sind untersagt. Angebote der Frühförderung müssen außerhalb der Kindertageseinrichtung wahrgenommen werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Dritter Abschnitt Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII

Erster Unterabschnitt Grundlegende Regelungen

§ 22 Mindestabstand

Innerhalb der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden.

§ 23 Ganztägige Betreuung

Für den Fall des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 hat der Träger der stationären Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine ganztägige Betreuung sicherzustellen. Der Träger einer Tagesgruppe stellt die Betreuung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt sicher. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall der Schließung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, in denen der junge Mensch betreut oder beschult wird. Das nach § 9 zu erstellende Konzept muss auch Festlegungen zur Sicherstellung dieser ganztägigen Betreuung enthalten.

Zweiter Unterabschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

§ 24 Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine abweichenden Anordnungen nach § 2 treffen, erfolgt der Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in regulärer Art und Weise unter der Beachtung primärer Infektionsschutzmaßnahmen, die im jeweiligen Hygieneplan aufgeführt sind.

Dritter Unterabschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

§ 25 Einschränkung des Betriebs

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 befristet in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem

Infektionsschutz wechseln. In diesem Fall findet die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt; Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Eine Beurlaubung eines betreuten jungen Menschen ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Beurlaubungen ist das Umgangsrecht zu beachten.

§ 26

Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist in dem Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts gestattet. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben.

Vierter Unterabschnitt

Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in sonstigen Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII

§ 27

Betreuung im Zeitraum einer angeordneten Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG

(1) Im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 ist sicherzustellen, dass die jungen Menschen in der jeweiligen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weiter betreut werden können. Die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 hat jeweils das Landesjugendamt, das örtlich zuständige Jugendamt und, soweit betroffen, das örtlich zuständige Sozialamt zu informieren.

(2) Im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, von denen Tagesgruppen oder Internate nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betroffen sind, ist eine Notbetreuung in Ausnahmefällen möglich, insbesondere zur Sicherstellung des Kinderschutzes.

§ 28

Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts das Betreten gestattet, wenn der Umgang im Einzelfall nicht anders gewährt werden kann. Praktikanten, die das Prak-

tikum in der Einrichtung bereits begonnen haben, ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gestatten:

Vierter Abschnitt Schulbetrieb

Erster Unterabschnitt Grundlegende Regelungen

§ 29

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im Schulgebäude soll eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in Situationen getragen werden, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht eingehalten werden kann, insbesondere bei Raumwechseln in den Pausen. In den Unterrichtsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen für Schüler ab der Klassenstufe 5 auch abweichend von Absatz 1 Satz 2 auszuweiten.

(3) Im Rahmen der Schülerbeförderung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 6 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.

§ 30

Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal

(1) Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, wird auf formlosen Antrag bei der Schulleitung die erforderliche Schutzausrüstung zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen kann die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der zuständige Betriebsarzt einbezogen werden. Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten der erforderlichen Schutzausrüstung nach Satz 1. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)¹. Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.

Zweiter Unterabschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

§ 31 Schulbetrieb

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine andere Anordnung nach § 2 treffen, erfolgt der Schulbetrieb in regulärer Art und Weise mit allen Beteiligten unter Beachtung des Hygieneplans. Der Hygieneplan der Schule soll mit dem jeweiligen Schulträger abgestimmt werden. Der Anspruch auf Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG wird gewährleistet. Versetzte Pausen- und Unterrichtszeiten können zur Vermeidung von Durchmischung oder von zeitgleichem Aufeinandertreffen mehrerer Schüler eingerichtet werden.

§ 32 Mindestabstand

(1) Während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz kann in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO abgewichen werden. Für bestimmte Unterrichtsfächer kann das Ministerium gesonderte Festlegungen zum Mindestabstand treffen.

(2) Soweit möglich, soll bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO eingehalten werden.

§ 33 Schutzmaßnahmen für Schüler

Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz im besonderen Ausnahmefall auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten wird durch Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt. Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung.

Dritter Unterabschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

§ 34 Schulbetrieb

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Schulen befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz unter Beachtung der jeweils aktuellen Hygienevorgaben wechseln; der Anspruch auf Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG ist

eingeschränkt. Die Schulträger unterstützen die Schulleitungen in jeder geeigneten Form. § 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 35 Unterricht und Betreuung in der Primarstufe

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in bestimmten Schulen in der Primarstufe für einen befristeten Zeitraum der Unterricht in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum erfolgt. Innerhalb dieser Lerngruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO abgewichen werden. In diesem Fall wird von Montag bis Freitag ein täglicher Präsenzunterricht im Umfang von vier Stunden gewährleistet. Die Umsetzung offener oder teiloffener Unterrichts- und Betreuungskonzepte ist untersagt.

(2) Zur Kontaktvermeidung zwischen den Lerngruppen nach Absatz 1 Satz 1 sollen Unterricht und Pausen der jeweiligen Lerngruppen zeitlich versetzt beginnen.

(3) Für Schüler der Primarstufe ist von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit zu gewährleisten; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Die Zusammensetzung der Lerngruppe nach Absatz 1 Satz 1 ist bei der Bildung der Betreuungsgruppe zu berücksichtigen.

(4) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung den täglichen Präsenzunterricht nach Absatz 1 Satz 3 und die Betreuungszeiten nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter einschränken.

§ 36 Sekundarstufen I und II, berufsbildende Schulen

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in bestimmten Schulen in den Sekundarstufen I und II, einschließlich der berufsbildenden Schulen, für einen befristeten Zeitraum der Präsenzunterricht unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO erfolgt. In diesem Zeitraum wird der Präsenzunterricht in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, die an die jeweiligen Raumgrößen unter Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO angepasst sind, erteilt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 erfolgt der Schulbetrieb in einem Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen. Dabei soll an einem Tag des Präsenzunterrichts jeweils ein Unterricht im Umfang von mindestens vier Unterrichtsstun-

den für jede Lerngruppe erteilt werden. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung.

(3) Bei der Entscheidung darüber, welchen Schülern in welchem Umfang Präsenzunterricht erteilt wird, berücksichtigen die Schulleitungen insbesondere das Alter der Schüler, den individuellen Unterstützungsbedarf sowie bevorstehende Abschlussprüfungen. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht weitestgehend zu ermöglichen.

§ 37

Ferienbetreuung, Ferienangebote

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz während der Ferien für Schüler der Primarstufe, die für den Besuch eines Schulorts angemeldet sind, eine eingeschränkte Hortbetreuung von Montag bis Freitag mit einer täglichen Betreuungszeit im Umfang von jeweils sechs bis acht Stunden zu gewährleisten ist. Hierfür können an Schulhöfen und an Ferienhortzentren je nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort feste Gruppenverbände mit mehreren Gruppen gebildet werden, in denen sich die Schüler variabel aufhalten und bewegen können. Die Gruppen innerhalb der Gruppenverbände werden durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Personal betreut; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb dieser Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Eine Neuordnung jeder Art ist auf das Mindestmaß zu beschränken.

(2) In den Ferien ist in überregionalen und regionalen Förderzentren eine sonderpädagogische Ferienbetreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugewiesenen Raum möglich. Innerhalb dieser Gruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden.

(3) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung die eingeschränkte Hortbetreuung während der Ferien und die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter einschränken.

§ 38

Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum der Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, freiwillig erfolgt.

(2) Die von Absatz 1 betroffene Person zeigt der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden will, Präsenzunterricht zu erteilen oder betreuende Tätigkeiten im direkten Kontakt mit Schülergruppen auszuüben. Mit der Anzeige nach Satz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Die Schulleitung eruiert gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bestehen diese Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Schule nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Übernahme von Tätigkeiten nach Satz 1 bleibt möglich.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 39

Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schüler

Das Ministerium kann anordnen, dass an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. § 30 Abs. 2 und § 33 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 40

Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Im Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist das Betreten und der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 insbesondere zu gestatten:

1. im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
2. im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung,
3. in Angelegenheiten der Personensorge oder
4. sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient.

Vierter Unterabschnitt Schließung von Schulen

§ 41

Häusliches Lernen

Während die Schule von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 geschlossen ist, findet für die Schüler häusliches Lernen statt. Die Schule stellt geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und gewährleistet die regelmäßige Kommunikation zwischen Schülern, Eltern und Lehrern. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter und den individuellen Voraussetzungen der Schüler. Die Lehrer sind

für die regelmäßige Erhebung, Einschätzung und Dokumentation der Entwicklungs- und Lernstände der Schüler verantwortlich.

§ 42 Notbetreuung

In Schulen wird im Zeitraum der Schließung der Einrichtung im Fall des § 8 Abs. 1 die Notbetreuung unter Wahrung der Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt.

§ 43 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Im Fall der nach § 8 Abs. 1 eingerichteten Notbetreuung sind das Betreten und der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zu gestatten:

1. im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
2. in Angelegenheiten der Personensorge oder
3. sofern es der Gewährleistung der Betreuungsangebote dient.

Dritter Teil Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 44 Dokumentations- und Meldepflichten

(1) Die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Kontaktverfolgung beinhaltet, dass jeweils in geschlossenen Räumen für jede Teilnahme an einem Angebot sowie bei anderen Zusammenkünften mehrerer Personen eine Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitsliste zu führen ist. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Wird der für die Durchführung der Angebote verantwortlichen Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2 einer teilnehmenden oder betreuenden Person im Angebot bekannt, ist dieser Umstand umgehend der nach § 1 Abs. 4 zuständigen Behörde zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz nicht für Angebote der offenen Jugendarbeit oder der mobilen Jugendarbeit nach den §§ 11 und 13 SGB VIII.

Zweiter Abschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

§ 45 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine anderen Anordnungen nach § 2 treffen, werden die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, des ambulanten Erziehungshilfen und des Kinderschutzes unter Beachtung der Infektionsschutzregeln nach ihren konzeptionellen Ausrichtungen durchgeführt.

Dritter Abschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

§ 46 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 befristet in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. In diesem Fall finden diese Angebote in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden statt, die unterschiedliche Angebote in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nehmen, jeweils mit stets demselben Personal. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Innerhalb dieser Gruppen und Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Einzelangebote bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

(2) Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die der Prävention dienen, finden im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz nicht statt.

Vierter Abschnitt Infektionsschutzrechtliche Untersagung von Angeboten

§ 47 Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes

Unabhängig von Schließungen durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 finden

1. Einzelfallberatungen der Dienste nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG, insbesondere der Kinderschutzdienste,
2. Einzelangebote oder Einzelbetreuungen, insbesondere im Rahmen der Jugendberatung, der mobilen Jugendarbeit und der ambulanten Erziehungshilfen, unter Beachtung und Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen weiter statt. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor und kann der Schutzauftrag nicht anders wahrgenommen werden, sind in begründeten Einzelfällen direkte Beratungskontakte zulässig; insoweit dürfen die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 nicht von dieser Verordnung abweichen.

Vierter Teil Organisierter Sportbetrieb

§ 48

Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

(1) Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine andere Anordnung nach § 2 treffen, ist der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen nach Maßgabe dieser Verordnung und unter Abweichung von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erlaubt, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbands und nach § 4 Abs. 2 richtet. Anlagenspezifische Infektionsschutzanforderungen des Trägers der Sportanlage bleiben unberührt.

(2) Vom Sportbetrieb nach Absatz 1 sind auch Abschluss- und Eignungsprüfungen sowie Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung erfasst.

(3) Sportveranstaltungen mit Zuschauern können durchgeführt werden, soweit die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde die Durchführung erlaubt hat; falls erforderlich, kann diese Behörde Auflagen erteilen. Für die Zuschauerbeteiligung sind Infektionsschutzkonzepte nach § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erforderlich. Die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde kann in der Erlaubnis bestimmen, dass sie auch für darauffolgende Sportveranstaltungen mit Zuschauern gilt (Dauererlaubnis) unter der Voraussetzung, dass

1. diese Folgeveranstaltungen in ihrem inhaltlichen Profil und in der Art und Weise der Durchführung im Wesentlichen mit der erstmalig erlaubten Sportveranstaltung übereinstimmen und
2. ein Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung für den Fall einer Überschreitung des Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner nach § 13 Abs. 2 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in die Erlaubnis aufgenommen wird.

Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu versagen, wenn die Sportveranstaltung nach Satz 1 Halbsatz 1 insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer,

der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern.

§ 49

Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass der Sportbetrieb in bestimmten Regionen für einen befristeten Zeitraum in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechselt. In diesem Fall gilt, dass:

1. der Sportbetrieb unter freiem Himmel dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen ist,
2. vorrangig Übungs- und Wettkampfformen zu wählen sind, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gewährleistet ist,
3. nur bei Sportarten oder Disziplinen, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden darf,
4. eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden soll, sofern der Sportbetrieb in Gruppen stattfindet,
5. mehrere Gruppen gleichzeitig die Sportanlage nutzen können, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

(2) Für Sportveranstaltungen mit Zuschauern unter freiem Himmel gilt § 48 Abs. 3 entsprechend. Sportveranstaltungen mit Zuschauern in geschlossenen Räumen sind im Falle der Einschränkung des Sportbetriebs nach Abs. 1 Satz 1 verboten. Abweichend von Satz 2 kann die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde Ausnahmen für Profisportvereine in Bezug auf einen Lizenzspielbetrieb in der 1. bis 3. Bundesliga im professionellen oder semiprofessionellen Bereich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 Satz 1 und 2 zulassen. Profisportvereine im Sinne dieser Verordnung sind neben Vereinen im Sinne des Vereinsrechts auch aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind.

§ 50

Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen

Im Fall einer Schließung von Sportanlagen durch die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde kann diese Behörde in engen Ausnahmefällen den Trainingsbetrieb, insbesondere für olympische und paralympischen Bundeskaderathleten und Profisportvereine zulassen, sofern ein geeignetes Infektionsschutzkonzept vorliegt.

§ 51

Dokumentations- und Meldepflichten

(1) Die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Kontaktverfolgung beinhaltet, dass jeweils in geschlossenen Räumen für jede Trainings- und Wettkampfeinheit sowie bei ande-

ren Zusammenkünften mehrerer Personen eine Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitsliste zu führen ist. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Wird der nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verantwortlichen Person bekannt, dass sich eine die Sportanlage nutzende Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, ist dieser Umstand umgehend der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 52

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1, Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden durch diese Verordnung eingeschränkt.

§ 53

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 19. August 2020

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege
Vom 1. August 2020**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 4 und 5, des § 43 Abs. 5, des § 46 Abs. 1 Satz 2, des § 48 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), und des § 15 Abs. 1 des Thüringer Pflegehelfergesetzes vom 21. November 2007 (GVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege vom 30. März 2009 (GVBl. S. 338), geändert durch

Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 150)" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522)" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "600 Unterrichtsstunden" durch die Angabe "700 Unterrichtsstunden" ersetzt.
3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2)

Rahmenstundentafel für die Helferberufe in der Pflege

Theoretischer und praktischer Unterricht

	Unterrichtsstundenzahl	davon praktischer Unterricht
Lernfelder:		
1. Pflegesituationen bei alten und kranken Menschen wahrnehmen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken:		
- pflegerische Unterstützung leisten im Zustand von Gesundheit und Kranksein,		
- bei der Pflege im Zustand von Krankheit mitwirken,		
- bei der Pflege in existentiellen Lebenssituationen mitwirken,		
- hygienisch arbeiten,		
- bei der Verabreichung von Medikamenten mitwirken	513	132
2. situationsgerecht kommunizieren	53	16
3. in akuten Notfällen adäquat handeln	25	11
4. Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten	56	
5. berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufliche Anforderungen bewältigen	33	
Stunden zur freien Verfügung	20	
Gesamtstunden theoretischer und praktischer Unterricht	700	159"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Erfurt, den 1. August 2020

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

Zweiter Beschluss
zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für
die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen
Vom 21. Juli 2020

Aufgrund des Artikels 76 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), beschließt die Landesregierung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 13. Mai 2015 (GVBl. S. 81), geändert durch Beschluss vom 2. Juli 2018 (GVBl. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 3 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 3 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 3" ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 25
 Vorlage von Gesetzentwürfen,
 zweiter Kabinettdurchgang,
 Verhältnismäßigkeitsprüfung bei
 Berufsreglementierungen"

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Gesetzentwürfe der Landesregierung, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken oder eine bestehende Beschränkung ändern, sind auf deren Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 4 Abs. 3 und 4 und der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, zu prüfen. Die Prüfung hat vor der Vorlage zur Beratung des Gesetzentwurfs im ersten und abschließend vor der Vorlage zur Beratung des Gesetzentwurfs im zweiten Kabinettdurchgang zu erfolgen. Interessenträger werden nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 auf geeignete Weise informiert und im Regelfall im Rahmen der Anhörungen nach den §§ 20 und 21 einbezogen; hierzu sind die Gesetzentwürfe auch im Internet zu veröffentlichen. Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und der Transparenz richten sich nach Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958. Die Prüfung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie die weiteren Maßnahmen erfolgen auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 21. Juli 2020 (StAnz. Nr. 32/2020 S. 963) in der jeweils geltenden Fassung."

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. Dem § 26 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Für Entwürfe von Rechtsverordnungen, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken oder eine bestehende Beschränkung ändern, gilt § 25 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 entsprechend. Bei Entwürfen von Rechtsverordnungen, die die Landesregierung zu erlassen hat, und bei Ministerverordnungen von besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung erfolgen die Information und Mitwirkung nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 erst, wenn das Kabinettt vor Gelegenheit hatte, den Entwurf in einem Kabinettdurchgang zur Kenntnis zu nehmen. Verordnungsentwürfe der Landesregierung bedürfen in diesem Fall zur Beschlussfassung eines weiteren Kabinettdurchgangs."

4. In § 34 Abs. 1 Satz 2 und § 38 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Verweisung "§ 25 Abs. 3 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 3" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Erfurt, den 21. Juli 2020

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016